

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen (TB) Breitebachtal Lixfeld zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinde Angelburg;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Angelburg betreibt in ihrer Eigenschaft als Träger der öffentlichen Wasserversorgung zwei Trinkwassergewinnungsanlagen.

Für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen (TB) Breitebachtal (Gemarkung Lixfeld) hat die Gemeinde mit Schreiben vom 02.10.2025 die Erteilung einer neuen Zulassung in Form einer Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), in einer Höhe von maximal 110.000 m³/a beantragt.

Die zuvor gültige wasserrechtliche Bewilligung vom 30.01.1975 zur Grundwasserentnahme in gleicher Höhe war durch Fristablauf erloschen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist für eine Grundwasserentnahme mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in einem geringen und unerheblichen Umfang, nicht über das bisherige Maß hinaus beansprucht. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima, Luft und Landschaft sind nicht ersichtlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 30. Oktober 2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-41.1-79-b-0400-00061#2025-00001